

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2008

Nr. 2008/1971

Wangen bei Olten: Aufsichtsbeschwerde von Ursula Manner Bühler, Lostorf, gegen den Gemeinderat und die Bau- und Planungskommission der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

1. Feststellungen

- 1.1 Mit Eingabe vom 27. August 2008 beantragte Paul Bühler-Manner, in Vertretung von Ursula Manner Bühler, Pfifferackerstrasse 106, 4654 Lostorf, als einzelunterschriftsrechte Gesellschafterin von Andersson & Partner GmbH, Ringstrasse 8, 4600 Olten, unter dem Titel „Aufsichtsbeschwerde“ die Untersuchung der Vergabe von Planungsarbeiten und die Feststellung der Schadenersatzpflicht von Gemeinderat und Bau- und Planungskommission der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten.
- 1.2 Am 30. September 2008 nahmen der Gemeinderat und die Bau- und Planungskommission Wangen bei Olten mit gemeinsamer Eingabe Stellung zu den Vorwürfen und beantragten unter Kostenfolge die Abweisung der Beschwerde. Diese Stellungnahme ist der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugeschiedt worden.
- 1.3 Für die Begründung der Aufsichtsbeschwerde und der Stellungnahme wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich, wird in den nachfolgenden Erwägungen darauf eingegangen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Aufsichtsbeschwerde nach §§ 211 ff. Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) ist ein subsidiärer Rechtsbehelf, mit dem jedermann beim Regierungsrat auf Mängel in der Gemeindeverwaltung oder im Finanzhaushalt hinweisen kann. Im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsmitteln hat der Anzeiger weder Parteirechte noch unterliegt ein Nichteintretensentscheid auf eine Aufsichtsbeschwerde einem Rechtsmittel (Häfe- lin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N. 1836). Nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) hat der Anzeiger lediglich den Anspruch, vom Regierungsrat innert angemessener Frist – jedoch vor Ablauf eines Jahres – eine begründete Antwort zu erhalten.

Nicht jede Rechtswidrigkeit, die Anlass zu einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 199 GG oder zu einer spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerde (z.B. Baubeschwerde) geben könnte, genügt, um ein aufsichtsrechtliches Eingreifen zu rechtfertigen. Der Regierungsrat greift nur dann ein, wenn ein qualifizierter Tatbestand vorliegt, d.h. wenn von eigentlichen Missständen oder Unordnung in einer Gemeinde gesprochen werden muss,

wenn öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind oder wenn schwerwiegende Rechtsverletzungen vorgekommen sind. Dies gilt es nachfolgend zu untersuchen.

- 2.2 Einleitend ist vorwegzunehmen, dass das aufsichtsrechtliche Verfahren der falsche Weg für die Einreichung eines Schadenersatzbegehrens ist. Begehren um Schadenersatz bei Verantwortlichkeit der Gemeinde sind gemäss § 11 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21) dem Gemeinderat zu unterbreiten. Bei ablehnender oder ausbleibender Stellungnahme kann beim Verwaltungsgericht innert sechs Monaten Klage eingereicht werden. Mit Schreiben vom 12. August 2008 hat die Gemeinde Paul Bühler-Manner mitgeteilt, auf "jegliche Forderungen" nicht einzutreten. Somit hat sich die Beschwerdeführerin hinsichtlich Schadenersatzbegehren an das Verwaltungsgericht und nicht an den Regierungsrat zu wenden.
- 2.3 Die Beschwerdeführerin rügt diverse Aspekte bezüglich Planungstätigkeiten im Zentrum von Wangen bei Olten. Sie beanstandet insbesondere den Erlass einer Planungszone im Ortskern, die Auszahlung angeblich unterschiedlicher Entschädigungen für verschiedene Planungsteams und die freihändige Vergabe eines Auftrages (Detailplanung) an ein Planungsbüro, das zuvor die Gemeinde bei der Wettbewerbsausschreibung für die Grobplanung beraten hatte. Dabei ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin einerseits Eigentümerin eines Grundstückes in der Planungszone und andererseits Gesellschafterin der Andersson & Partner GmbH ist. Diese Gesellschaft, deren als Architekt tätiger Geschäftsführer der Vertreter der Beschwerdeführerin ist, wäre offenbar gerne selbst entschädigt worden für die – soweit ersichtlich ohne Auftrag – geleistete "Knochenarbeit" anlässlich der Projektplanungen.

Rechtsmittel dieser Art sind gemäss § 23 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) oder § 30 ff. des Submissionsgesetzes (SubG; BGS 721.54) fristgerecht bei der zuständigen Instanz einzugeben und weiterzuverfolgen. Neben diesen spezialgesetzlichen Verfahren bleibt für eine Aufsichtsbeschwerde kein Raum. Es kann nicht angehen, dass über den Umweg der Aufsichtsbeschwerde allfällige Versäumnisse aus jenen Verfahren quasi nachgeholt werden. Im Übrigen wird nicht aufgezeigt und ist nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich, inwiefern die Behörden von Wangen bei Olten gegen das Submissions-, Planungs- oder Baurecht bzw. eine kommunale Kompetenzordnung verstossen haben sollen. Schwerwiegende Rechtsverletzungen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würden, sind jedenfalls keine ersichtlich.

Gegen eine offenbar noch nicht erfolgte Verfügung über die Verteilung der Kosten eines Gestaltungsplanes an die interessierten Grundeigentümer ist innert zehn Tagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Verfügung bei der Kantonalen Schätzungskommission Beschwerde zu führen (§ 74 Abs. 3 PBG).

- 2.4 Die Beschwerdeführerin beanstandet das Fehlen eines Gemeinderatsprotokolls auf der Gemeindewebsite. Gemäss Öffentlichkeitsprinzip des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 12 InfoDG; BGS 114.1) hat jede Person Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, wobei die Einsichtnahme vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronischen Datenträger zu erfolgen hat. Es besteht keine Verpflichtung der Einwohnergemeinde, die Gemeinderatsprotokolle im Internet zu veröffentlichen. Die Beschwerdeführerin hat sich offenbar nicht darum bemüht, auf der Gemeindekanzlei eine Kopie zu erhalten oder

einzusehen. Eine Rechtsverletzung oder gar Nachteile für die Beschwerdeführerin sind nicht ersichtlich.

- 2.5 Behauptet wird durch die Beschwerdeführerin letztendlich, die Gemeinde (ausgewählte Gemeinderatsmitglieder und der Bauverwalter) würden sich nicht an Vereinbarungen halten. Dabei wird auf ein vom Vertreter der Beschwerdeführerin aufgesetztes Memorandum über ein Gespräch mit Gemeindevertretern vom 10. Juni 2008 verwiesen, demzufolge die Erarbeitung eines Gestaltungsplanes und der Entwurf eines Baugesuches möglichst parallel verlaufen sollten, weshalb Paul Bühler-Manner bei zukünftigen Planungsvorhaben in diesem Areal miteinbezogen werden solle. Mit Schreiben vom 11. Juni 2008 bedanken sich die Gemeindevertreter für die Zustellung des “Memorandums”, aber bestätigten dessen Inhalt nicht. Trotzdem wurde (gemäss Beschwerdeschrift) der Vertreter der Beschwerdeführerin mehrmals mit unterschiedlichen Entwürfen des Gestaltungsplanes bedient, wobei der letzte Entwurf nicht seinen “Konzeptvorstellungen” entsprach. Abgesehen davon, dass das Zustandekommen einer Vereinbarung äusserst fraglich ist, ist völlig unklar, inwiefern die Gemeinde eine Pflichtverletzung begangen haben soll, indem sie verschiedene Planvarianten entworfen hat. Gleiches gilt hinsichtlich des “Konzepts” vom 22. Januar 2008 (Beschwerdebeilage 6). Gegen den Erlass eines missliebigen Gestaltungsplanes sind die Rechtsmittel (Einsprache und Beschwerde) gemäss § 16 ff. PBG zu wählen.
- 2.6 Zusammenfassend stellt der Regierungsrat aufgrund dieser Untersuchung wie auch seiner allgemeinen Erfahrungen mit den Behörden von Wangen bei Olten fest, dass keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen zu beanstanden sind und keine öffentlichen Interessen offensichtlich missachtet wurden. Insofern liegt kein qualifizierter Tatbestand vor, der den Regierungsrat veranlassen würde, aufsichtsrechtlich einzugreifen.
- 2.7 Die Kosten des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens (inkl. Entscheidgebühr) werden auf Fr. 1'000.00 festgesetzt. Sie sind in Anwendung von § 211 Abs. 3 GG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Verfahren erwies sich als unnötig, da die Beschwerdeführerin fast ausschliesslich Rügen aufwarf, für die allein die jeweiligen ordentlichen Verfahren vorgesehen sind. Die übrigen Einwände erwiesen sich als haltlos.

3. Beschluss

- 3.1 Der Aufsichtsbeschwerde von Ursula Manner Bühler, Pfifferackerstrasse 106, 4654 Lostorf, vertreten durch Paul Bühler-Manner, Andersson + Partner GmbH, Ringstrasse 8, 4600 Olten, wird nicht stattgegeben.
- 3.2 Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'000.00 sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

